Nr. 149 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1997**
Sachgebiet 07.7: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Verkehrsbeeinflussung

Bonn, 18. April 1997
StB 13/StV 12/38.58.60/169 BASt 96

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

An die
für den Straßenverkehr und
die Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

BMV-Dienststelle Berlin

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen DEGES

Betreff: **Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ), Ausgabe 1997**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. Oktober 1984 – StB 13/38.60.65-30.23/13084 Va 84 –

Anlage: RWVZ

Die Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ) wurden mit Ihrer Unterstützung von der Bundesanstalt für Straßenwesen in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen überarbeitet.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nunmehr die Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ), Ausgabe 1997, bekannt. Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer mit etwaigen Ergänzungen weise ich hin.

Eine Anpassung der Zeicheninhalte bei bestehenden Verkehrsbeeinflussungsanlagen ist in der Regel nicht erforderlich. Eine Anpassung der Steuerungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bitte ich nur bei vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Dies dürfte in der Regel dann gegeben sein, wenn die Änderung der Steuerungsprogramme nach Vorliegen einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch hierzu befugtes Bedienpersonal ohne Änderung der zugrundeliegenden Software möglich ist.

Die RWVZ enthalten keine Steuerungsmaßnahme für eine Glättewarnung (Z 113 StVO). Da Glätte in ihrer lokalen Ausbreitung nicht ausreichend sicher detektierbar ist, darf eine Glättewarnung nur manuell nach Überprüfung vor Ort eingeleitet werden.

Die RWVZ – Ausgabe 1984 – enthielten auch Regelungen zur technischen Gestaltung von Wechselverkehrszeichen. Ich habe die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt, diese Regelungen zu überarbeiten, die ich danach mit gesondertem Schreiben den Obersten Straßenbaubehörden der Länder bekannt geben werde.

Mein Rundschreiben vom 1. Oktober 1984 hebe ich bis auf die Punkte 4(1); 5 und 6 der RWVZ 1984 auf. Diese werden in den zu erstellenden Technischen Lieferbedingungen für Wechselverkehrszeichen behandelt werden. Die bautechnischen Regelungen und Grundsätze für Verkehrsbeeinflussungsanlagen sind in den Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen enthalten.

Die Prüfbedingungen der Bundesanstalt für Straßenwesen für faseroptische Wechselverkehrszeichen können von der Bundesanstalt für Straßenwesen angefordert werden.

Die Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 1997, werden als Sonderdruck (Dokument-Nr. B 6738) beim Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht.

Mehrfertigungen der RWVZ, Ausgabe 1997, können beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 1997 S. 520)